Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/93 DES RATES

vom 5. April 1993

über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide

(ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/93 DES RATES

vom 5. April 1993

über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Verordnungen zur gemeinsamen Agrarpolitik übertragen sind, mit objektiven Methoden gewonnene zuverlässige, vergleichbare und aktuelle Angaben über die Anbauflächen und Erträge sowie über die Produktion pflanzlicher Erzeugnisse außer Getreide.

Es ist sinnvoll, der Bedeutung des Bereichs der pflanzlichen Erzeugung außer Getreide für die Organisation und Verwaltung der Agrarmärkte dadurch Rechnung zu tragen, daß die in diesem Bereich erforderlichen statistischen Erhebungen in zunehmendem Maße anhand einer gemeinschaftlichen Regelung durchgeführt werden.

Es kann auf langjährige Erfahrungen der statistischen Dienste bei den Erhebungen zurückgegriffen werden.

In der vorliegenden Verordnung sollen die zu liefernden statistischen Daten und die bei den Flächenangaben einzuhaltende Genauigkeit festgelegt sowie die für die zusätzlichen zur Bewertung von Produktionsdaten benötigten technischen Informationen definiert werden; ferner sollen die Objektivität und Repräsentativität der Erhebungen über Anbauflächen und Erzeugung durch Einführung eines umfassenden Erfahrungsaustausches in Form von Sitzungen und Berichten sichergestellt und die einzuhaltenden Übermittlungsfristen bestimmt werden.

Für bestimmte pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide ist ferner die Übermittlung jährlicher regionaler Angaben erforderlich.

Es scheint sinnvoll, daß die Kommission nach drei Jahren Erfahrung bei der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht vorlegt, der erforderlichenfalls Vorschläge für die Verbesserung der statistischen Erhebungen enthält.

Da während einer Übergangszeit zusätzliche Arbeiten für die Mitgliedstaaten anfallen, die durch Änderungen der statistischen Methoden bedingt sind, ist ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 1993—1995 notwendig; die für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 1 Million ECU pro Jahr.

Während die Datensammlung und Datenaufbereitung sowie die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene in der Zuständigkeit der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verbleiben sollte, hat die Kommission die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Informationen auf europäischer Ebene sicherzustellen und für die harmonisierten Methodologien zur Durchführung der Gemeinschaftspolitiken zu sorgen.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den

[1] ABl. Nr. C 335 vom 18. 12. 1992, S. 35.

[2] Stellungnahme vom 12. Februar 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

▼B

Beschluß 72/279/EWG [1] eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

Ziele

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission entsprechend den Artikeln 2 und 6 dieser Verordnung und unter Einhaltung der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [2] jährliche Daten über die Erzeugung und die Anbaufläche bei pflanzlichen Erzeugnissen außer Getreide.

TEIL II

Auf nationaler Ebene zu liefernde Daten

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten liefern jährliche Daten über Hauptanbauflächen und Nebenanbauflächen gemäß den Definitionen von Anhang I für alle in Anhang II aufgeführten Arten der Nutzung von Ackerland. Nur die in Anhang IX genannten Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Nebenanbauflächen in einer jährlichen Erhebung zu erfassen und die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(2) Zusätzlich liefern die Mitgliedstaaten Daten über Hauptanbauflächen für Dauergrünland, Dauerkulturen und sonstige Anbauflächen gemäß Anhang II Abschnitte K, L, M und N. Diese Angaben können vollständig oder zum Teil aus Fernerkundung oder anderen Quellen als den in Artikel 3 Absatz 1 genannten allgemeinen statistischen Erhebungen stammen, wobei diese Quellen nicht unbedingt jährliche Erhebungen sein müssen.

(3) Jeder Mitgliedstaat liefert außerdem jährliche Daten über

— den durchschnittlichen Ertrag,

— die geerntete Erzeugung für jedes der in Anhang III aufgeführten pflanzlichen Erzeugnisse.

TEIL III

Methoden und technische Einzelheiten

Artikel 3

(1) Für die in Anhang II aufgeführten Arten der Nutzung des Ackerlandes werden in allen Mitgliedstaaten Daten über die Hauptanbaufläche anhand allgemeiner jährlicher statistischer Erhebungen ermittelt, die als Vollerhebungen oder repräsentative Teilerhebungen durchgeführt werden. Diese Erhebungen können außer dem Ackerland auch die anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfassen.

(2) Nach Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten jedoch administrative Quellen als Ersatz für die im Rahmen der allgemeinen Erhebungen nach Absatz 1 erhaltenen Daten über Ackerland verwenden.

(3) In den Fällen, in denen für ein bestimmtes Jahr weder statistische Erhebungen über Dauerkulturen, Dauergrünland und andere

[1] ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

▼B

landwirtschaftliche Nutzflächen (gemäß Anhang II Abschnitte K, L, M und N) noch jährliche Schätzungen aus gemeinschaftlichen Quellen über Änderungen der Bodennutzung in diesen Kategorien vorliegen, steht es den Mitgliedstaaten frei, für das betreffende Jahr Schätzwerte zu den genannten Kategorien zu liefern.

(4) Bei der in Absatz 1 genannten allgemeinen Erhebung sind hinsichtlich der Qualität, Objektivität und Zuverlässigkeit statistisch anerkannte Methoden anzuwenden.

(5) Die in Anhang IX genannten Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der in Anhang I aufgeführten Definitionen zwischen zwei methodischen Ansätzen für die Bodennutzungserhebung wählen:

— Entweder sie verwenden den „Echtzeit"-Ansatz mit Bezug auf die Hauptanbaufläche zum Zeitpunkt der Erhebung, wobei zusätzliche Angaben über Nebenanbauflächen nachgereicht werden,

— oder sie führen am Ende des Anbaujahres eine „expost"-Analyse der Bodennutzung (unter Berücksichtigung von Haupt- und Nebenanbauflächen in ein und derselben Erhebung) durch. Die Nebenanbauflächen brauchen nur von den in Anhang IX aufgeführten Mitgliedstaaten ausgewiesen zu werden.

(6) Angaben über die in Anhang VIII genannten Flächen von geringer Bedeutung können auch aus Datenquellen stammen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

(7) Für die Erfüllung der in diesem Teil vorgesehenen Anforderungen können gemäß Artikel 8 Absatz 3 Übergangsregelungen vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Stichprobenerhebungen über die Ackerflächen im Hauptanbau sind so anzulegen, daß sie für mindestens 95 % dieser für den Anbau pflanzlicher Erzeugnisse außer Getreide genutzten Flächen repräsentativ sind.

Die Angaben über die Hauptanbauflächen sind durch eine Schätzung der nicht von der Stichprobenerhebung erfaßten Ackerfläche für den Anbau pflanzlicher Erzeugnisse außer Getreide zu ergänzen, die auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen vorzunehmen ist.

(2) Die Erhebungen über Dauerkulturen, Dauergrünland und andere Parzellen landwirtschaftlicher Nutzflächen außer Ackerland müssen so repräsentativ wie möglich sein. Unter Dauergrünland fallen auch die außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe gelegenen Parzellen landwirtschaftlicher Nutzflächen.

(3) Die Stichprobenerhebungen über die Hauptackerflächen sind so anzulegen, daß in allen Mitgliedstaaten und für die einzelnen Gruppen der in Anhang IV aufgeführten Hauptanbauflächen zumindest eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt wird:

a) Der in Anhang IV angegebene Variationskoeffizient darf nicht überschritten werden;

b) der in Anhang IV angegebene Standardfehler darf nicht überschritten werden.

(4) Die Genauigkeitsanforderungen für die Schätzungen bezüglich der Flächen mit Dauerkulturen, Dauergrünland und anderer Parzellen landwirtschaftlicher Nutzflächen außer Ackerland werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt, nachdem die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Berichte an die Kommission übermittelt haben.

Artikel 5

(1) Es werden Produktions- oder Ertragserhebungen durchgeführt, bei denen hinsichtlich der Qualität, Objektivität und Zuverlässigkeit statistisch anerkannte Methoden anzuwenden sind.

▼B

(2) Nach Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten jedoch administrative Quellen als Ersatz für die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Produktions- oder Ertragserhebungen erhaltenen Daten verwenden.

(3) Die Genauigkeitsanforderungen für die Erzeugungsschätzung bezüglich der einzelnen in Anhang III aufgeführten pflanzlichen Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt, nachdem die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Berichte an die Kommission übermittelt haben.

(4) Über zusätzliche Daten, die für die weitere Standardisierung von Erzeugungsschätzungen erforderlich sind, wird nach dem Verfahren des Artikels 12 entschieden, nachdem die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Berichte an die Kommission übermittelt haben.

TEIL IV

Auf regionaler Ebene zu liefernde Daten

Artikel 6

(1) Jährliche Daten über die Anbaufläche, Erträge und geerntete Erzeugung werden der Kommission auf den in Anhang VI festgelegten regionalen Ebenen für die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse übermittelt. Die Anbauflächen sind in Anhang V definiert.

In den Fällen, in denen für ein bestimmtes Jahr keine regionalen Daten über Dauerkulturen, Dauergrünland und andere landwirtschaftliche Nutzflächen (gemäß Anhang II Abschnitte K, L, M und N) erhoben werden, steht es den Mitgliedstaaten frei, für das betreffende Jahr gemäß Anhang V Schätzwerte zu diesen Kategorien der Bodennutzung zu liefern.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen regionale Daten nur für die Anbauflächen und Erzeugnisse der Kulturen liefern, deren Anbaufläche die in Anhang VIII festgelegte Grenze der geringen Bedeutung übersteigt.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen für die einzelnen Kulturen nur Daten über die nach Anhang V festgelegten Anbauflächen und die geerntete Produktion der wichtigsten Regionen liefern. Für jede dieser Kulturen müssen die Daten für die Regionen übermittelt werden, die in absteigender Reihenfolge der Größe nach geordnet in dem betreffenden Mitgliedstaat zusammen wenigstens 80 % der gesamten Anbaufläche einer spezifischen Kultur ausmachen.

TEIL V

Übermittlungsfristen, Erfahrungsaustausch und Übergangsregelungen

Artikel 7

(1) Das Kalenderjahr, in dem mit der Ernte begonnen wird, wird nachstehend „Erntejahr“ genannt.

(2) Für die in Anhang II genannten Kategorien der Bodennutzung liefern die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 1. Oktober des Erntejahres vorläufige nationale Daten über die Anbauflächen. Endgültige Daten über diese Anbauflächen werden bis spätestens 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres mitgeteilt.

(3) Erste Schätzungen der nationalen Erträge und der nationalen Erzeugung für die in Anhang VII genannten Produkte werden spätestens zu den dort festgelegten Fristen übermittelt. Vorläufige Daten über Erträge und Erzeugung der in Anhang III genannten Produkte werden bis spätestens 15. April und endgültige Zahlen bis spätestens 1. Oktober, jeweils in dem auf das Erntejahr folgenden Jahr, mitgeteilt.

(4) Beziehen sich die Daten über Erträge und Erzeugung auf revidierte Flächenangaben, so sind letztere ebenfalls zu übermitteln.

▼B

(5) Die in Artikel 6 genannten regionalen Daten werden zeitgleich mit den endgültigen nationalen Daten geliefert und müssen mit diesen vereinbar sein.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen ausführlichen Bericht vor, der Aufschluß darüber gibt, auf welche Weise die Daten über die genutzte Fläche, das Ackerland und die Anbaufläche für die einzelnen Kulturen erstellt werden. Darüber hinaus erläutern die Mitgliedstaaten, wie Ertrag und Erzeugung in ihren Ländern und gegebenenfalls ihren Regionen ermittelt werden; außerdem machen sie Angaben zur Repräsentativität und Zuverlässigkeit der vorstehend genannten Daten. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission innerhalb von drei Monaten über Änderungen, die an den in Absatz 1 genannten Informationen vorgenommen wurden.

(3) Geht aus einem Bericht über die Methodik hervor, daß ein Mitgliedstaat den in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen nicht baldmöglichst gerecht werden kann und daß Änderungen an Verfahren und Methodik der Erhebungen vorgenommen werden müssen, so kann die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren genehmigen, während derer ein dieser Verordnung entsprechendes Erhebungsprogramm eingeführt wird.

(4) Die Berichte über die Methodik, die Übergangsregelungen, die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie andere mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängende Themen werden zweimal jährlich in der zuständigen Arbeitsgruppe des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses erörtert.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens Ende 1995

— einen Bericht über die Erfahrungen mit den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Erhebungen und Schätzungen und

— falls notwendig, Vorschläge zur weiteren Angleichung und Verbesserung der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen.

Artikel 10

Die Anhänge I bis IX können erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 geändert werden.

TEIL VI

Finanzbestimmungen

Artikel 11

(1) Die Gemeinschaft gewährt den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1993 bis 1995 jährlich einen Finanzbeitrag zu den Arbeiten zur Verbesserung der methodischen Grundlagen und der Vergleichbarkeit der in den Artikeln 2 und 6 genannten Daten; die für diesen Beitrag für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 1 Million ECU pro Jahr.

(2) Die Haushaltsbehörde bestimmt die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel.

(3) Auf der Basis der Anträge der Mitgliedstaaten wird über die Höhe des jedem Mitgliedstaat zu gewährenden Finanzbeitrags gemäß dem Verfahren des Artikels 12 entschieden.

▼B

TEIL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

▼A1

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼B

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

DEFINITIONEN

I. ERHEBUNGSEINHEIT

Als Erhebungseinheit gilt entweder das Ackerland im Sinne von Anhang II eines landwirtschaftlichen Betriebs [1] oder wahlweise eine der Flächen, die als Einheiten in statistischen Erhebungen über das Ackerland eines Mitgliedstaats verwendet werden.

II.A. „EX-POST"-ANALYSE DER BODENNUTZUNG

Die Haupt- und Nebenanbauflächen einer Erhebungseinheit werden wie folgt klassifiziert:

Fläche einer Erhebungseinheit

1. *Regelfall*

Die Hauptanbaufläche einer gegebenen Parzelle einer Erhebungseinheit ist im Regelfall, in dem sie im Laufe eines Anbaujahrs nur für eine Kultur genutzt wird, durch diese Nutzung eindeutig definiert. (In diesem Fall ist die Nebenanbaufläche dieser Parzelle gleich Null.)

2. *Sonderfälle*

2.1. Fruchtwechselwirtschaft

Hauptanbaufläche: Wird die Ackerlandparzelle innerhalb eines gegebenen Anbaujahres mehr als einmal und jeweils nur für eine Kultur genutzt (Fruchtwechselwirtschaft), so gilt als Hauptanbaufläche die Kultur mit dem höchsten Wert. Wenn aus dem Produktionswert nicht hervorgeht, welches die Hauptkultur ist, wird diejenige Kultur als Hauptkultur gerechnet, für die die Fläche am längsten genutzt wird.

Nebenanbaufläche: Alle übrigen Nutzungen gelten dann als Nebenanbauflächen.

2.2. Vergesellschaftete Kulturen

Hauptanbaufläche: Wird die Ackerlandparzelle während der gesamten Vegetationszeit eines gegebenen Anbaujahres für die gleiche festgelegte Vergesellschaftung zwischen Kulturen genutzt (vergesellschaftete Kulturen), so wird die Hauptanbaufläche anteilmäßig nach den betreffenden Kulturen unterteilt.

Nebenanbaufläche: In diesem Fall liegt keine Nebenanbaufläche vor.

2.3. Kombinierte Nutzung für Fruchtwechselwirtschaft und vergesellschaftete Kulturen

Hauptanbaufläche: Wird die Ackerlandparzelle innerhalb eines gegebenen Anbaujahres mehr als einmal und in einer Kombination von Fruchtwechselwirtschaft und vergesellschafteten Kulturen genutzt, so werden die einzelnen Abfolgen von Kulturen, durch die das Land jeweils innerhalb derselben Zeit in Anspruch genommen wird, getrennt bewertet und die vergesellschafteten Kulturen bzw. die Einzelkultur mit dem höchsten Wert als Hauptanbaufläche angesehen. Falls diese Hauptanbaufläche für vergesellschaftete Kulturen benutzt wird, wird sie anteilsmäßig unter den einzelnen Kulturen aufgeteilt.

Nebenanbaufläche: Alle übrigen Nutzungen gelten dann als Nebenanbauflächen.

II.B. „ECHTZEIT"-ANALYSE DER BODENNUTZUNG

Die Hauptanbaufläche oder die im Erhebungszeitpunkt erfaßte Fläche einer gegebenen Parzelle einer Erhebungseinheit ist durch die Nutzung des Ackerlands zu dem Zeitpunkt innerhalb eines gegebenen Anbaujahres, der als Bezugszeitpunkt für die Bodennutzungserhebung vereinbart wurde, definiert.

[1] Siehe Entscheidung 89/651/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1989 (ABl. Nr. L 391 vom 30. 12. 1989, S. 1).

▼B

Bei „vergesellschafteten Kulturen“ (siehe unter Abschnitt II.A Nummer 2.2) wird die Hauptanbaufläche oder im Erhebungszeitpunkt erfaßte Fläche anteilsmäßig unter den betreffenden Kulturen aufgeteilt.

Die Nebenanbaufläche oder zusätzliche Fläche ist durch alle weiteren Nutzungen vor bzw. nach dem Bezugszeitpunkt innerhalb des gegebenen Anbaujahres definiert.

▼B

ANHANG II

ART DER BODENNUTZUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSÄTZE 1 UND 2

Art der Bodennutzung		Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche (in ha) (6)	Nebenanbau oder zusätzliche Fläche (in ha) (6)
A. **Getreide insgesamt** (1)		1050		(*)
— Reis (1)		1250		(*)
B. **Hülsenfrüchte**	(+)	1300		
— Futtererbsen	(+)	1320		
— Übrige Erbsen		1311		
— Puff- und Ackerbohnen	(+)	1335 (einschl. 1338)		
— Speisebohnen	(+)	1331		
— Lupinen	(+)	1343		
— Übrige Hülsenfrüchte		1341, 1342, 1349		
C. **Hackfrüchte**	(+)	1350		
— Kartoffeln	(+)	1360		
— Zuckerrüben	(+)	1370		
— Futterrüben	(+)	1381		
— Übrige Hackfrüchte (z. B. Futterkohl und Kohlrüben)		1382		
D. **Handelsgewächse**	(+)	1400		
— Raps und Rübsen	(+)	1420		
— Sonnenblumenkerne	(+)	1450		
— Sojabohnen	(+)	1470		
— Flachs (Fasern oder Öl)	(+)	1520 + 1460		
— Baumwolle (Fasern oder Öl)	(+)	1540 + 1490		
— Übrige Ölsaaten (z. B. Mohn, Senf, Sesam usw.)		1480 (ohne 1490)		
— Hanf	(+)	1530		
— Tabak	(+)	1550		
— Hopfen	(+)	1560		
— Übrige Handelsgewächse (z. B. Textil-, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen)		1570 + 1571		
E. **Futter insgesamt** (von Ackerland)		2600		
— Feldrauhfutterbau:		2610		
— Grünmais	(+)	2625		
— Übriger Feldrauhfutterbau		2612, 2671, 2672 und 2673		
— Ackerwiesen und -weiden		2680		
F. **Frischgemüse (einschl. Erdbeeren)** ***im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen*** (2)		1600 + 2260		(*)
G. **Blumen und Zierpflanzen** ***im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren Schutzabdeckungen*** (2)		3001		(*)
H. **Gewinnung von Saat- und Pflanzgut** (3)		3310		(*)
I. **Brache einschließlich Gründüngung**		2696		(*)
J. **Ackerland (A - I)** (2)		0001		(*)
K. **Dauergrünland**		0002		(*)
L. **Dauerkulturen (ausschl. Erdbeeren)**		(0003-2260)		(*)
Darunter:				

▼B

Art der Bodennutzung	Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche (in ha) (6)	Nebenanbau oder zusätzliche Fläche (in ha) (6)
Obstbäume	2040		(*)
Rebflächen	2410		(*)
Olivenanlagen	2450		(*)
M. **Anbau unter Glas** (4)	1111		(*)
Darunter:			
Frischgemüse	1112	(*)	(*)
Blumen und Zierpflanzen	1113	(*)	(*)
Dauerkulturen	1114	(*)	(*)
N. **Übrige Flächen (einschl. Hausgärten)** (5)	0004		(*)
O. **Landwirtschaftlich genutzte Fläche** (A - I) + (K - N)	0005		(*)

(1) Angaben über Getreide und Reis werden bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 berücksichtigt.
(2) Ausgeschlossen ist der Anbau unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen (Strukturerhebung: Codes D/15, D/17, G/07) und Haus- und Nutzgärten.
(3) Siehe Entscheidung 89/651/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1989, Anhang I, Code D/19.
(4) Der Anbau unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen enthält Frischgemüse, Blumen und Zierpflanzen und Dauerkulturen.
(5) Die Datenübermittlung der Fläche für Hausgärten ist fakultativ für Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.
(6) Siehe Definition in Anhang I.
(+) Diese Positionen sind auch in Anhang III enthalten.
(*) Datenübermittlung fakultativ.

▼B

ANHANG III

LISTE DER PFLANZLICHEN ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 3

Art der Bodennutzung	Cronos-Code	Ertrag (in 100 kg/ha)	Erzeugung (in 1 000 Tonnen)
B. **Hülsenfrüchte**	1300	☒	
— Futtererbsen	1320		
— Puff- und Ackerbohnen	1335 (einschl. 1338)		
— Speisebohnen	1331		
— Lupinen	1343		
C. **Hackfrüchte**	1350	☒	
— Kartoffeln	1360		
— Zuckerrüben	1370		
— Futterrüben (*)	1381		
D. **Handelsgewächse**	1400	☒	
— Raps und Rübsen	1420		
— Sonnenblumenkerne	1450		
— Sojabohnen	1470		
— Ölflachs	1460	☒	
— Baumwollsaat (Öl)	1490		
— Baumwolle (Fasern)	1540	☒	
— Flachs	1520		
— Hanf	1530		
— Tabak	1550		
— Hopfen	1560		
E. **Ausgewählter Futterbau**			
Davon :			
— Grünmais (*)	2625		
— Ackerwiesen und -weiden (*)	2680		

(*) Datenübermittlung fakultativ.

☒ = Ertragsangaben werden nicht erhohen.

Anmerkung: Angaben über Getreide und Reis werden bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 berücksichtigt.

▼B

ANHANG IV

GENAUIGKEIT DER FLÄCHENANGABEN JE MITGLIEDSTAAT GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3

Cronos-Code	Bodennutzung	Maximal zulässiger Variationskoeffizient (in %)	Maximal zulässige Standardfehler (in ha)
1300	B. Hülsenfrüchte	3	5 000
1350	C. Hackfrüchte	3	5 000
1400	D. Handelsgewächse	3	5 000
2600	E. Futter insgesamt (von Ackerland) (1)	2	5 000
1600 + 2260	F. Frischgemüse (einschl. Erdbeeren)	3	5 000
2696	I. Brache einschließlich Gründüngung	3	5 000

(1) Futter insgesamt (von Ackerland) umfaßt:
a) Feldrauhfutterbau (Cronos-Code 2610) und
b) Ackerwiesen und -weiden (Cronos-Code 2680).

Anmerkung: Die Genauigkeit für Getreide und Reis ist bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 festgelegt.

Die großen Buchstaben B, C, D, E, F und I beziehen sich auf die Abschnitte in Anhang II.

▼B

ANHANG V

ARTEN DER BODENNUTZUNG UND PRODUKTION GEMÄSS ARTIKEL 6

Art der Bodennutzung	Cronos-Code	Anbaufläche (2) (in 1 000 ha)	Produktion (in 1 000 Tonnen)
B. Hülsenfrüchte (insgesamt)	1300	•	☒
Unter C:			
— Zuckerrüben	1370	•	•
Unter D:			
— Ölsaaten (1)	1410	•	☒
— Raps und Rübsen	1420	•	•
— Sonnenblumenkerne	1450	•	•
— Sojabohnen	1470	•	•
— Flachs (Fasern oder Öl)	1460 + 1520	•	☒
— Baumwolle (Fasern oder Öl)	1490 + 1540	•	
— Tabak	1550	•	•
I. Brache einschließlich Gründüngung	2696	•	☒
J. Ackerland (insgesamt)	0001 + 2260	•	☒
K. Dauergrünland	0002	•	☒
L. Dauerkulturen	0003 – 2260	•	
— Obstbäume	2040	•	
— Rebflächen	2410	•	
— Olivenanlagen	2450	•	
O. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (insgesamt)	0005	•	

(1) Ausschließlich Flächen mit Ölflachs und Baumwollsaaten.
(2) Die Anbauflächen sind definiert als Summe der Flächen im Hauptanbau und Nebenanbau oder als Summe der registrierten und zusätzlichen Flächen für die in Anhang IX genannten Mitgliedstaaten; für alle anderen Mitgliedstaaten beziehen sie sich auf den Hauptanbau.

☒ = Keine Datenanforderung.
• = Angaben sind zu übermitteln.

Anmerkung: Die großen Buchstaben B, C, D, I, J, K, L und O beziehen sich auf die Abschnitte in Anhang II.

▼A1

ANHANG VI

REGIONALE EBENEN NACH ARTIKEL 6

Mitgliedstaaten	Regionale Aufgliederung
Belgique — België	Provinces — Provincies — Région wallonne — Vlaams gewest
Danmark	—
Deutschland	Bundesländer
Ελλάδα	Υπηρεσίες περιφερειακής ανάπτυξής [1]
España	Comunidades autónomas
France	Régions de programme
Ireland	—
Italia	Regioni
Luxembourg	—
Nederland	Provincies
Österreich	—
Portugal	NUTS II [1]
Suomi	—
Sverige	—
United Kingdom	Standard regions

[1] Regionale Angaben müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt werden.

NUTS = Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

▼B

ANHANG VII

ÜBERMITTLUNGSFRISTEN NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 3 FÜR DIE ERSTEN SCHÄTZUNGEN DER HEKTARERTRÄGE UND DER ERZEUGUNG AUSGEWÄHLTER PRODUKTE AUF NATIONALER EBENE

Art der Bodennutzung	Cronos-Code	Übermittlungsfristen	Durchschnittsertrag (in 100 kg/ha)	Geschätzte geerntete Erzeugung (in 1 000 Tonnen)
In Punkt B:				
— Futtererbsen	1320	1. Oktober		
— Puff- und Ackerbohnen	1335 einschl. 1338	1. Oktober		
In Punkt C:				
— Kartoffeln	1360	1. Dezember		
— Zuckerrüben	1370	1. Dezember		
— Futterrüben	1381	1. Dezember		
In Punkt D:				
— Raps und Rübsen	1420	1. November		
— Sonnenblumenkerne	1450	1. November		
— Sojabohnen	1470	1. Dezember		
— Flachs für Öl	1460	1. Dezember	☒	☒
— Baumwollsaat für Öl	1490	1. Dezember		
— Tabak	1550	1. Oktober		

☒ = Keine Datenanforderung.

Anmerkung: Angaben über Getreide und Reis werden bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 berücksichtigt.

▼A1

ANHANG VIII

AFLÄCHEN VON GERINGER BEDEUTUNG SOWIE FLÄCHEN, DIE AUF DER BASIS VON ERHEBUNGEN ERMITTELT WERDEN

Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK	A	SF	S	
1300	B. Hülsenfrüchte	m	●	●	●	●	●	m	●	●	●	●	●	●	●	●	1
1320	Futtererbsen	—	●	●	m	m	●	m	●	●	●	m	●	●	●	●	2
1311	Übrige Erbsen	m	m	m	m	m	m	—	m	m	m	m	●	m	m	m	3
1335	Puff- und Ackerbohnen (einschl. 1338)	m	—	●	●	●	●	m	●	m	m	m	●	●	—	—	4
1331	Speisebohnen	m	—	m	●	m	m	—	●	m	m	●	●	m	—	—	5
1343	Lupinen	—	—	m	m	m	m	—	m	—	—	m	m	m	—	—	6
1341 1342 1349	Übrige Hülsenfrüchte	—	—	m	●	m	m	—	●	—	—	m	m	m	m	—	7
1350	C. Hackfrüchte	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	8
1360	Kartoffeln	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	9
1370	Zuckerrüben	●	●	●	●	●	●	●	●	m	●	m	●	●	●	●	10
1381	Futterrüben	●	●	●	—	m	●	●	●	m	m	m	m	m	m	m	11
1382	Übrige Hackfrüchte	m	m	m	m	m	●	●	●	m	m	m	●	m	m	m	12
1400	D. Handelsgewächse	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	13
1420	Raps und Rübsen	●	●	●	—	m	●	m	●	●	●	m	●	●	●	●	14
1430	Sonnenblumenkerne	—	—	●	●	●	●	—	●	—	—	●	—	●	m	—	15
1470	Sojabohnen	—	—	m	●	m	●	—	●	—	—	m	—	●	—	—	16
1460 + 1520	Flachs (Fasern oder Öl)	●	m	m	—	—	●	m	m	—	m	m	●	m	m	m	17
1490 + 1540	Baumwolle (Fasern oder Öl)	—	—	—	●	●	m	—	m	—	—	m	—	—	—	—	18
1480 (ausschl. 1490)	Übrige Ölsaaten (z. B. Mohn, Senf, Sesam usw.)	m	m	m	m	m	m	—	m	●	m	m	●	m	m	m	19
1530	Hanf	—	—	—	—	—	m	—	m	●	—	—	●	—	—	—	20
1550	Tabak	m	—	m	●	●	●	—	●	—	—	m	—	m	—	—	21
1560	Hopfen	m	—	●	—	m	m	m	m	●	—	m	m	m	—	—	22
1570 + 1571	Übrige Handelsgewächse	m	—	m	m	m	m	—	m	m	m	m	●	m	—	m	23
2600	E. Futter insgesamt (von Ackerland)	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	24
2610	Feldrauhfutterbau	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	25
2625	Grünmais	●	●	●	m	●	●	m	●	●	●	●	●	●	—	m	26
2680	Ackerwiesen und Weiden	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	27
2612 2671 2672 2673	Übriges Grünfutter	●	●	●	●	●	●	●	●	●	m	●	●	●	m	●	28
1600 + 2260	F. Frischgemüse	●	●	●	●	●	●	m	●	m	●	●	●	●	●	●	29
3001	G. Blumen und Zierpflanzen	m	m	●	●	m	●	m	●	m	●	m	●	m	m	m	30
3310	H. Gewinnung von Saat- und Pflanzgut	m	●	●	●	m	●	m	●	m	●	m	m	m	m	●	31
2696	I. Brache und Gründüngung	●	●	●	●	●	●	●	●	m	●	●	●	●	●	●	32

● = In regelmäßige statistische Erhebungen einzubeziehen gemäß Artikel 3 Absatz 1.

m = Flächen geringer Bedeutung (d. h. mit weniger als 5 000 ha und 1 % der Ackerfläche in einem Mitgliedstaat).

— = Pflanze wird nicht angebaut.

Anmerkung: Die Buchstaben B, C, D, E, F, G, H und I beziehen sich auf die Abschnitte in Anhang II.

▼B

ANHANG IX

Folgende Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Flächen im Nebenanbau in die jährliche Erhebung einzubeziehen:

— Griechenland,

— Spanien,

— Italien,

— Portugal.

Zur Definition der Nebenanbaufläche siehe Anhang I.